



A M T S B L A T T N O 8

des k. u. k. Kreiskommandos in Janów.

Abonnements-Preis $\frac{1}{4}$ jährig 3 Kr.

Jahrgang 1916.

Ausgegeben u. versendet am 15. April 1916.

1. Verlust der Identitätskarten.

Am 7. März 1916 hat icek Wakslicht aus Janów seine Identitätskarte, die bis 11. August 1916 gültig war, in Kraśnik verloren.

Am 19. März 1916 hat Helena Folk aus Kraśnik ihre Identitätskarte, die bis 23. August 1916 gültig war, verloren.

Weiters haben im Monate März folgende Personen aus Annapol ihre Identitätskarten verloren u. zw.:

1. Josef Masanowicz, Id.-K. Nr. 37, gültig bis 24./8. 1916;

2. Jankel Musikant, Id.-K. Nr. 246, gültig bis 10./9. 1916;

3. Chawa Musikant, Id.-K. Nr. 451, gültig bis 27./9. 1916;

4. Aron Blumen, Id.-K. Nr. 47, gültig bis 31./12. 1916.

Die Finder dieser Karten, deren Gültigkeit gleichzeitig annulliert wurde, haben diese beim nächst gelegenen k. u. k. Gendarmeriepostenkommando, bezw. beim k. u. k. Kreiskommando abzugeben.

M. G. G. I. Nr. 17796/16.

2. Unglücksfall durch Explosion einer Granate.

Anlässlich eines Unglücksfalles, der sich durch unvorsichtige Hantierung mit einem aufgefundenen Artillerie-Geschoß durch eine Zivilperson ereignete, dem drei Menschenleben zum

Opfer fielen und schwere Verwundungen anderer nach sich zog, werden die Gendarmerieorgane, Geistliche, Lehrer, angewiesen, allgemein durch häufige Belehrung die Bevölkerung auf die Gefahr, welche durch das Berühren aufgefundenener Artillerie-Geschosse entsteht, aufmerksam zu machen.

3. Reisen nach Deutschland.

ad Vdg. M. G. G. Präs. 4325/16.

Es wird bekanntgegeben, daß die Personen, die sich aus dem k. u. k. Okkupationsgebiete nach Deutschland begeben wollen, auch wenn sie im Besitze eines vorschrittmäßig ausgestellten Reisepasses sind, der Eintritt nach Deutschland nur auf Grund eines besonderen Passierscheines des Stellvertretenden Generalstabes der Armee in Berlin gestattet ist.

Das zum Eintritt nach Deutschland ferner noch erforderliche Paßvisum einer deutschen diplomatischen oder konsularischen Vertretung wird erst nach Erlangung dieses Passierscheines dem Reisepaß beigegeben.

4. Feuerversicherung.

Mit Verordnung des M. G. G. vom 13. März 1916 A. Nr. 11950 wurde der Feuerversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit in Warschau gestattet, die Agenden, die sie auf deutschem Okkupationsgebiete Polens auf Grund der Rechte und Pflichten eines staatlichen, vor dem Kriege tätigen Institutes, in Angriff genommen hat,

auch auf dem Gebiete des Militär-General-Gouvernements Lublin mit Berücksichtigung folgender Grundsätze auszuüben:

1. Die Hauptverwaltung der Gesellschaft hat ihren Sitz nach wie vor in Warschau. Hingegen ist in Lublin eine Repräsentanz der Hauptverwaltung zu errichten, die in administrativer Beziehung vollkommen selbstständig und gegenüber der k. u. k. Militärverwaltung für die Tätigkeit der Gesellschaft auf dem Gebiete des k. u. k. Militärgeneralgouvernements allein verantwortlich sein wird.

Gleichzeitig werden die Herren Taddäus Rejowski aus Lublin, Julius Zdanowski aus Kielce und Siegmund Leszczyński aus Kaliszany als Delegierte des Ausschusses bei der Hauptverwaltung in Warschau bestätigt.

2. Die Ernennungen aller Beamten der Repräsentanz in Lublin sind dem k. u. k. Militär-Generalgouvernement und aller Beamten der Kreisverwaltungsstellen den betreffenden Kreiskommandos bekanntzugeben, worauf die Veröffentlichung deren Namen im Amtsblatte erfolgen wird. Die Funktionäre der Gesellschaft können, die für sie auf dem deutschen Okkupationsgebiete bestimmten Abzeichen tragen.

3. Die Tätigkeit der Gesellschaft steht unter Kontrolle der Militärverwaltung. Diese Kontrolle wird bezüglich der Repräsentanz in Lublin vom Generalgouvernement, bezüglich der Kreisverwaltungsstellen — von den Kreiskommanden ausgeübt. Bei der Repräsentanz der Hauptverwaltung wird vom Generalgouvernement ein Regierungskommissär eingesetzt.

4. Die Versicherungsprämien sind von den Versicherten unter Mitwirkung der Gemeindeämter einzuziehen, sodann an die Kreiskommandokassen und von diesen an die Kassa des General-Gouvernements, resp. vorläufig an die Kreiskassa in Lublin abzuführen, wo sie zur Verfügung der Repräsentanz der Hauptverwaltung stehen.

5. Die Gesellschaft ist verpflichtet, Feuer-schäden zu vergüten, die infolge Unterbrechung der Versicherungstätigkeit nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist angemeldet wurden u. zw. insoweit die Geschädigten eventuelle rückständige Prämien nachträglich begleichen.

6. § 58 (397) des Gesetzes wird dahin geändert, daß infolge kriegerischer Ereignisse zerstörte oder beschädigte Gebäude auf Antrag der Geschädigten entweder gar nicht oder nur teilweise einer zwangsweisen Zahlung von Versicherungsprämien unterliegen.

5. Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 8. März 1916,

betreffend den Besitz von Waffen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Jedermann, der auf welche Weise immer erfahren hat,

1. wo Waffen, Munitionsgegenstände oder Sprengstoffe verwahrt sind, die nach der Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915, Nr. 4 V. Bl., abzuliefern waren und nicht abgeliefert wurden, oder

2. daß jemand solche Gegenstände besitzt oder verwahrt, ist verpflichtet,

dem Kreiskommando oder Gendarmeriepostenkommando seines Aufenthaltsortes den Verwahrungsort oder den Besitzer oder Verwahrer anzuzeigen und hiebei alle ihm bekannten näheren Umstände anzugeben.

Die Anzeige muß innerhalb dreier Tage, nachdem der hiezu Verpflichtete von der Tatsache der Verwahrung erfahren hat, erstattet werden.

§ 2.

Wer Waffen, Munitionsgegenstände oder Sprengstoffe verwahrt oder trägt, ohne hiezu im Sinne der Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915, Nr. 4 V. Bl., oder vom 29. November 1915, Nr. 44 V. Bl., ermächtigt zu sein, begeht ein Verbrechen und wird — wenn die Tat nicht nach den Militärstrafgesetzen einer strengeren Strafe unterliegt — vom Gerichte mit Kerker von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zehntausend Kronen verhängt werden.

Übertretungen des § 1 dieser Verordnung werden — wenn die Tat nicht nach den Militärstrafgesetzen einer strengeren Strafe unterliegt — vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis höchstens zweitausend Kronen oder mit Arrest bis höchstens sechs Monate bestraft.

§ 5, Absatz 2, der Verordnung des Armeekommandanten vom 16. Februar 1915, Nr. 4 V. Bl., ist aufgehoben.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

ERZHERZOG FRIEDRICH, FM., m. p.

6. Verordnung des Armeekommandanten vom 8. März 1916,

wegen Abänderung der Verordnung

vom 7. März 1915, Nr. 6 V. Bl., betreffend
das Unterrichtswesen.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

An Stelle des § 1 der Verordnung des Armeekommandanten vom 7. März 1915, Nr. 6 V. Bl., treten folgende Bestimmungen:

§ 1.

Die oberste Leitung und Aufsicht über das Unterrichts- und Erziehungswesen steht der k. u. k. Militärverwaltung zu.

Die Aufsicht über Schulen, die eine höhere als die allgemeine Volksschulbildung vermitteln, oder an denen zur Aufnahme wenigstens die durch die Volksschule vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten verlangt werden, wird unmittelbar vom Militärgeneralgouvernement, die Aufsicht über alle anderen Schulen durch das Kreiskommando ausgeübt.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

ERZHERZOG FRIEDRICH, FM., m. p.

7. Erlaß des k. u. k. Armeekommandos vom 4. März 1916.

Unterhaltsbeiträge und Pensionsbezüge für Angehörige feindlicher Staaten in den besetzten Gebieten Polens.

Die Gehaltsbezüge der in den besetzten Gebieten zurückgebliebenen Angestellten des russischen Staates, dann die Unterhaltsbeiträge für die zurückgebliebenen Familien von Staatsangestellten, die sich infolge des Krieges außerhalb des Okkupationsgebietes aufhalten, dann für die Angehörigen der zur Kriegsdienstleistung eingerückten Mannschaftspersonen werden, bei Aufhebung der bisher ergangenen Verfügungen, wie folgt einheitlich geregelt:

1. Vorbedingung für die Zuerkennung eines Gehaltsbezuges oder eines Unterhaltsbeitrages ist in allen Fällen der Nachweis der Bedürftigkeit infolge Mangels an Privateinkünften, aus denen der Lebensunterhalt bestritten werden könne, — bei Staatsangestellten, Pensionisten und Witwen, (Waisen) überdies auch der legale Nachweis des Anspruches auf Bezüge aus Staatsmitteln.

2. Staatsbeamte und Diener.

Staatsangestellte (einschließlich der Bediensteten der Staatsbahnen) können in der Verwaltung, soweit tunlich, in einer ihrer früheren Tätigkeit entsprechenden Stellung, gegen Entlohnung beschäftigt werden.

Die Anstellung wird davon abhängig gemacht, daß die Beamten in einer schriftlichen Erklärung die Verpflichtung übernehmen, nach Maßgabe der Bestimmungen der Haager Konvention vom 18. Oktober 1907 das ihnen übertragene Amt loyal und gewissenhaft zu verwalten, nichts zu unternehmen und alles zu unterlassen, was der österreichisch-ungarischen Verwaltung in den besetzten Gebieten zum Nachteile gereichen könnte.

Die Höhe der Entlohnungen, die den vom betreffenden Staate zuletzt bezogenen Gehalt nicht überschreiten dürfen, bestimmt das Militärgeneralgouvernement.

3. Staatsbeamte und Diener (einschließlich der Bediensteten der Staatsbahnen), denen ein Erwerb durch Anstellung im Verwaltungsdienste nicht geboten werden kann, können Unterhaltsbeiträge im Ausmaße des halben, zuletzt bezogenen Gehaltes ohne Nebengebühren erhalten.

4. Pensionisten, auch Offiziere, der russischen Staatsverwaltung kann über ihre Bitte flüssig gemacht werden:

a) die volle Pension, wenn diese nach der Pensionsurkunde oder der letzten Bezugsanweisung den Betrag von 20 K (10 Rubel) monatlich nicht übersteigt;

b) ein Betrag von 20 K monatlich bei einem Pensionsbezüge von 20 bis 40 K (10 bis 20 Rubel);

c) die Hälfte der Pension bei Pensionsbezügen von mehr als 40 K (20 Rubel).

5. Witwen und Waisen nach Staatsangestellten sind die Pensionsbezüge nach Punkt 4 auszuzahlen.

6. Den zurückgebliebenen Familien russischer Staatsangestellter, die nachweisbar aus dem Einkommen des Familienoberhauptes erhalten worden sind und auf eine gesetzmäßige Pension im Sinne der Punkte 3, 4, 5 oder auf einen Unterhaltsbeitrag im Sinne des Punktes 7 keinen Anspruch haben, können fortlaufende Unterstützungen von 60 h täglich für jedes, im gemeinsamen Haushalte lebende Familienmitglied im Alter von über 5 Jahren, von 30 h täglich für Familienmitglieder unter 5 Jahren und von 1 K täglich für alleinstehende Personen zuerkannt werden.

Die Gesamtbezüge sämtlicher Mitglieder einer im gemeinsamen Haushalte lebenden Familie dürfen keinesfalls den Betrag von 45 K pro Monat übersteigen und auch nicht größer sein, als der letztbezogene Gehalt des Familienerhalters.

7. Die Unterhaltsbeiträge für die Familien russischer Soldaten (Personen des Mannschaftsstandes), die auf Bezüge nach Punkt 6 keinen Anspruch erheben können, werden mit 40 h pro Kopf und Tag für jedes im gemeinsamen Haushalte lebende Familienmitglied im Alter von mehr als 5 Jahren und mit 20 h für jedes Familienmitglied unter 5 Jahren festgesetzt.

Die Gesamtbezüge sämtlicher Mitglieder einer im gemeinsamen Haushalte lebenden Familie dürfen keinesfalls den Betrag von 30 K pro Monat übersteigen und auch nicht größer sein, als das letztbezogene Einkommen des Familienerhalters.

Der Anspruch auf diesen Unterhaltsbeitrag muß durch die betreffende Gemeinde, unter eigener Verantwortung des Gemeindevorstehers, bestätigt und vom zuständigen Gendarmerieposten überprüft werden.

8. Aushilfen und Armenversorgungen an österreichische und ungarische Staatsangehörige sowie an Angehörige verbündeter Staaten sind der heimatlichen Armenverwaltung vorzubehalten und nur im Falle augenblicklichen, unabwieslichen Bedarfes soweit als unumgänglich notwendig zu gewähren, keinesfalls aber prinzipiell, mit Umgehung der heimatlichen Staatsgewalt und ohne Vorbehalt eines Regresses zuzuerkennen. Die Unterhaltsbeiträge für die Angehörigen Mobilisierter und alle sonstigen gesetzlich zustehenden Unterhaltsansprüche aus öffentlichen Mitteln sind bei den zuständigen Behörden des Heimatlandes geltend zu machen.

9. Vorstehende Bestimmungen treten für den Bereich des Militärgeneralgouvernements in Lublin mit 1. März 1916 in Kraft.

8. Richtpreise.

Laut Beschluß des Kreiskommandos Janów vom 3. April 1916 wurden für Rind- bzw. Kalbfleisch die Richtpreise erhöht u. zw.:

Rindfleisch mit Knochen

	1 Pud	40 K	1 Pfund	1 K	14 h
„ ohne	1	47 K	1	„	1 K 30 h
Lungenbraten	1	47 K	1	„	1 K 30 h
Kalbfleisch	1	40 K	1	„	1 K 14 h
Rindsfett	1	47 K	1	„	1 K 30 h

9. Stempelung der Ausfuhransuchen.

(M. G. G. Lublin, 22./III. 1916, Z. 12891.)

Alle Parteien, welche Waren aus der Monarchie nach den okkupierten Gebieten ausführen wollen, haben der Auskunftstelle in Rzeszów ein mit 1 K 50 h gestempeltes Ansuchen im Wege des k. u. k. Kreiskommandos vorzulegen. Auf ein Ansuchen können auch mehrere Waren angesprochen werden. Andere Ausfuhransuchen werden abgewiesen und wird die Ausstellung eines Ausfuhrszertifikates verweigert.

10. Offerte der Fa. W. Fitzner & Gamper, Eisenwarenfabrik Dąbrowa.

(Ad. M. G. G., E. Nr. 13181/16.)

Die Firma Fitzner & Gamper in Dąbrowa und Sielce besitzt:

1. eine Kesselbauabteilung, für den Bau stationärer Landkessel und Schiffskessel;
2. eine Hochdruck-Rohrleitungsbauabteilung;
3. eine Apparate- und Zuckerfabriksbauabteilung;
4. eine Eisenkonstruktionsbauabteilung.

Diese Firma ist in der Lage, große Lieferungen von Eisenkonstruktionen für Brücken, Eisenbahn-, Wasserstationen, Lokomotiven, ferner von landwirtschaftlichen Maschinen, Maschinen für Zuckerfabriken, Brennereien, Stärkefabriken, Mühlen etc., zu übernehmen.

Diese Firma wird somit bei Vergebung von Lieferungen empfohlen.

ad Exh. Nr. 5405/16.

11. Verordnung des Armeekommandanten vom 8. März 1916, betreffend das Tabakmonopol.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Monopolsrecht.

Die Einfuhr von Tabak in das Okkupationsgebiet und der Absatz von Tabak in diesem Gebiete ist der k. u. k. Militärverwaltung vorbehalten.

Unter „Tabak“ werden in dieser Verordnung Tabakblätter, Zigaretten-, Rauch-, Schnupf- und Kautabak, Zigarren und Zigaretten verstanden.

§ 2.

Einfuhr.

Die Einfuhr für die in § 4, Punkt 1 bis 3, der Zollordnung (Verordnung des Armeekommandanten vom 31. Mai 1915, Nr. 15 V. Bl.) bezeichneten Zwecke unterliegt keiner Beschränkung.

Reisende dürfen zum Verbräuche während der Reise zehn Stück Zigarren oder fünf und zwanzig Stück Zigaretten oder fünf und dreißig Gramm Tabak einführen (§ 4, Punkt 5, der Zollordnung).

§ 3.

Absatz.

Zum Absatze von Tabak können einzelne Personen von der k. u. k. Militärverwaltung nach Maßgabe der Verordnung des Armeekommandanten vom 26. Juli 1915, Nr. 28 V. Bl., ermächtigt werden.

§ 4.

Preisbestimmung.

Die Preise für den Verschleiß von Tabak werden durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs einheitlich festgesetzt.

Das Militärgeneralgouvernement bestimmt die Preise, zu denen der Tabak an Erzeuger von Tabakfabrikaten abgegeben wird, sowie die Provisionen, die den Händlern (Verordnung des Armeekommandanten vom 26. Juli 1915, Nr. 28 V. Bl.) gewährt werden.

Alle indirekten Abgaben von der Erzeugung oder dem Absatze von Tabak sind aufgehoben.

§ 5.

Vorhandene Vorräte.

Auf die am 15. März 1916 im Okkupationsgebiete vorhandenen Vorräte findet § 4, Schlußabsatz, keine Anwendung.

In Bezug auf diese Vorräte können die nach den Landesgesetzen einzuhebenden indirekten Steuern durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs bis zum Betrage von 100% des Steuersatzes erhöht werden.

Die Vorräte sind bis 15. April 1916 bei jenem Kreiskommando anzumelden, in dessen Amtsgebiet sie lagern. Nicht angemeldete Vorräte dieser Art werden vom Kreiskommando als verfallen erklärt.

§ 6.

Ermächtigung zu Durchführungsmaßnahmen.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, alle Verordnungen zu erlassen und alle Einrichtungen zu schaffen, die zur Durchführung des Tabakmonopols notwendig sind.

§ 7.

Strafbestimmung.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden vom Kreiskommando — sofern die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung

fällt — mit Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen verhängt werden.

§ 8.

Schlußbestimmung.

Die Verordnungen des Armeeoberkommandanten vom 27. Juni 1915, Nr. 22 und 23 V. Bl., sind aufgehoben.

Zigarettenpapier und Zigarettenhülsen unterliegen nach dem Maßstabe von 100 *kg* einem Zollsätze von 250 Kronen.

§ 9.

Wirksamkeitsbeginn.

Die §§ 1, 2 und 8 treten mit dem Tage der Kundmachung, die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung mit dem 15. März 1916 in Kraft.

ERZHERZOG FRIEDRICH, FM., m. p.

12. Straßenvorschriften.

I. Vorschriften,

betreffend die Verhinderung von Strassenbeschädigungen.

§ 1.

Allgemeine Bestimmungen.

Alle absichtlich oder aus Mangel entsprechender Vorsicht erfolgten Beschädigungen des Straßenkörpers selbst oder der zugehörigen Objekte (§ 42), werden, falls dieselben nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, als Übertretung der Straßenpolizei betrachtet und vom k. u. k. Kreiskommando bestraft.

§ 2.

Transport von landwirtschaftlichen Geräten und
Baumstämmen.

Landwirtschaftliche Geräte, wie Pflüge, Eggen usw., Waldmaterial, wie Baumstämme, Balken, Klötze, Äste usw., deren Weiterschleppen den Straßenoberbau beschädigt, dürfen nicht anders als auf Rädern bzw. Schlitten überführt werden, jedoch keinesfalls so, daß eines ihrer Enden im Schleppen die Straßenunterlage aufreißt.

§ 3.

Straßenzufahrten.

Es ist verboten, die Seitengräben und Straßenböschungen mit Fuhrwerken oder landwirtschaftlichen Geräten zu überfahren oder zu diesem Zwecke die Seitenbankette und Böschungen abzugraben oder die Seitengräben mit irgendwelchem Material auszufüllen.

Die Besitzer von nahe der Straße liegenden Feldern, welchen eine Zufahrt zur Straße unentbehrlich erscheint, sind verpflichtet, zu diesem Zwecke aus eigenen Mitteln Brücken über die Seitengräben zu bauen, welche höchstens 4 *m* (2 s.) breit sein dürfen, die Dimensionen der letzteren nicht verändern und dem freien Abfluß des Wassers keine Hindernisse in den Weg legen. Der Bau und die Erhaltung dieser Brücken obliegt dem betreffenden Grundbesitzer.

Eine öffentliche unbeschottete Straße, die an eine beschottete anstößt, muß vom Kreuzungspunkte beider auf die Länge von mindestens 64 *m* (30 Kl.) im Lehmboden, und auf 21 *m* (10 Kl.) im Sandboden gepflastert oder mit Kies beschüttet werden.

Die Pflasterung bzw. Beschotterung der Zufahrtsstraße ist Pflicht des Inhabers der Zufahrtsstraße.

§ 4.

Gehen, Viehweiden oder -Treiben in den
Seitengräben.

Es ist verboten, die Seitengräben und Straßenböschungen zu betreten oder in denselben Vieh zu weiden oder zu treiben. Das zur Straße gehörige Gras (in Seitengräben und Böschungen) darf niemand eigenmächtig mähen oder überhaupt sich aneignen.

§ 5.

Das Verunreinigen der Straßen.

Es ist verboten, auf die Straße Schnee, Kehricht, Unkraut, Schutt, tote Tiere zu werfen oder eigenmächtig Holz, Balken, Stein, Ziegel, Erde, Sand, Fässer, Waren und andere Gegenstände aufzuschichten, Unrat auszuschütten, das Abflußwasser von Stallungen, Düngerhaufen, Senkgruben, Brauereien, Brennereien, Fabriken, Steingruben und anderen Unternehmungen gegen die Straße zu führen, die Kanäle und Straßendurchlässe zu verstopfen.

Die Fuhrwerke mit Dünger müssen dicht mit Brettern beschlagen und der Dünger solcher-

art überführt werden, daß er nicht verschüttet und die Straße nicht verunreinigt wird.

Es ist verboten, die vom Straßenfundus gebauten Seitengräben zu verunreinigen oder eigenmächtig das Abflußwasser aufzuhalten bzw. seine Richtung zu ändern. In jedem Falle einer Änderung des Abflußwassers oder einer Lagerung z. B. von Baumaterial ist es nötig, die Genehmigung des k. u. k. Kreiskommandos einzuholen.

Auf der Straße darf nicht Handel getrieben und der Verkehr gehemmt werden. Tiere, die auf der Straße verenden, müssen weggeräumt und durch die Gemeinde, in deren Bezirk die Straße liegt, eingegraben werden. Dies hat sofort, spätestens aber 24 Stunden nach Erhalt der Verständigung hierüber an den Straßendienst oder die Gendarmerie zu erfolgen.

§ 6.

Anzünden von Feuer bei Brücken.

Es ist verboten, Feuer unter Brücken und Durchlässen oder in kleinerer Entfernung als 200 m (160 Kl.) davon anzuzünden, ebenso das Rasten oder Übernachten unter Brücken sowie das Befahren oder Begehen derselben mit offenem Feuer.

§ 7.

Bauten auf der Straße.

Bauten und Einrichtungen auf, über oder in der Straße wie z. B. Kanäle, Wassergräben, Gas- oder Wasserleitungen, Brücken, Durchlässe, Telegraphenstangen oder -Säulen, Drähte, Leitungen usw. dürfen nur dann ausgeführt werden, wenn der Bau derselben auf Grund eines mit einem genauen Plane belegten Gesuches vom k. u. k. Kreiskommando genehmigt wurde.

§ 8.

Bauten an der Straße.

Die Entfernung eines Gebäudes von der Gubernial-, Bezirks-, Gemeindestraße oder von einer öffentlichen Zufahrt zur Bahn soll mindestens 4 m (2 Kl.) und von der Landstraße mindestens 2 m (1 Kl.) betragen. Die Entfernung aller Arten von Umzäunungen von den oben erwähnten Straßen muß mindestens 90 cm (3 Fuß) betragen.

Eine Ausnahme bilden die Straßen, welche bestimmte regulierte Linien haben.

Ohne Rücksicht auf oben bestimmte Entfernungen oder regulierte Linien sollen folgende

Gebäude eine größere Entfernung von jeder öffentlichen Straße aufweisen und zwar:

- a) Schmieden mindestens 6 m (3 Kl.);
- b) Ziegeleien (zum Ziegelbrennen bestimmte Gebäude) mindestens 10 m (5 Kl.);
- c) Kalköfen (zum Brennen von Kalkstein) mindestens 10 m (5 Kl.);
- d) Windmühlen mindestens 40 m (20 Kl.)

§ 9.

Steinbrüche.

Zur Eröffnung eines Steinbruchs an einer Straße, ohne Rücksicht darauf, ob der Stein auf gewöhnliche Art gewonnen oder mit Sprengmitteln zertrümmert wird, ist die Bewilligung des k. u. k. Kreiskommandos einzuholen, welches nähere Anordnungen verfügt, die den Schutz und die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs betreffen.

§ 10.

Lehm- und Sandgewinnung.

Bei Lehm- oder Sandgewinnung hat längs der Straße ein mindestens 6 m (3 Kl.) breiter Erdstreifen zu verbleiben. In jedem Falle soll mit Rücksicht auf den guten Zustand der Straße die Grubenwand an der Straßenseite eine angemessene Böschung oder entsprechende Sicherung haben.

§ 11.

Randstreifen der Straßen.

An jenen Stellen, wo die Felder unmittelbar an die Straßengräben stoßen, ist ein 90 cm (3 Fuß) breiter Streifen, begrenzt von einem parallel zum Seitengraben laufenden Rain frei von Bepflanzung zu belassen.

Der Besitzer dieses Streifen ist verpflichtet, die unentgeltliche Ablagerung von Erde, Kot und Staub, die vom Straßenkörper zusammengekehrt werden, zu gestatten.

Obiger Streifen ist nicht erforderlich, wenn ein solcher sich schon längs der Straße befindet, der Eigentum des Straßenfundus ist.

§ 12.

Waldlichtung einer Straße.

In jenen Fällen, wo die Straße den Wald durchschneidet, kann der Eigentümer des letzteren, falls es die Austrocknung der Straße erfordert, vom k. u. k. Kreiskommando veranlaßt

werden, zu beiden Seiten der Straße einen entsprechend breiten baum- und gestrüpplosen Streifen freizulassen.

§ 13.

Das Messen der Entfernungen von der Straße.

Alle in den §§ 8, 10, 11, 12 angegebenen Entfernungen werden von der Oberkante der dem Straßenkörper gegenüberliegenden Grabenböschung oder wenn diese fehlt, von der Unterkante der Böschung des Straßendamms und wo auch diese fehlt, von der Randlinie der Straßentrasse gemessen.

§ 14.

Radreifen.

Bei allen Lastfuhrwerken, deren Ladegewicht 2000 *kg* (120 Pud) übersteigt, müssen die Radreifen mindestens 10 *cm* (4 Zoll) und falls das Ladegewicht 3500 *kg* (214 Pud) übersteigt, mindestens 15 *cm* (6 Zoll) breit sein.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1916 in Kraft und bezieht sich nicht auf landesübliche Fuhrwerke.

§ 15.

Oberfläche der Radreifen.

Die Oberfläche jedes Radreifens aller Fuhrwerke, ohne Ausnahme, hat glatt und flach zu sein und dürfen weder Nägel noch Schraubenmuttern herausragen.

§ 16.

Bremsen.

Beim Hinunterfahren von größeren Steigungen müssen die Räder gebremst werden.

Beim Bremsen dürfen weder Ketten noch Haken oder andere Vorrichtungen, die die Schotterlage zerstören könnten, benützt werden.

Ausnahmsweise ist es erlaubt, solche bei Glatteis zu gebrauchen.

§ 17.

Zerfahren von Materialprismen.

Es ist verboten, die zur Straßenerhaltung aufgeschichteten Stein-, Schotter- oder Sandhaufen zu zerfahren oder zu zertreten.

§ 18.

Wie die Bildung von Radfurchen zu verhindern ist.

Wo ein Straßenabschnitt zwecks Verhinderung der Bildung von Radfurchen durch Stein oder Holz abgesperrt ist, dürfen die Fahrenden letztere weder entfernen noch überfahren, sondern haben seitwärts auf der freien Bahn der Straße ihren Weg zu nehmen.

Die Straßenmeister sind verpflichtet, diese Gegenstände über Nacht zu entfernen.

§ 19.

Das Fahren über Brücken.

Über Brücken, die nicht ganz aus Eisen- oder Steinkonstruktion hergestellt sind, dann über sämtliche Brücken ohne Rücksicht auf die Konstruktion, auf welchen die rasche Fahrt mittelst Warnungstafeln verboten ist, darf nur im Schritt gefahren werden.

Lastfuhrwerke haben während der Brückenfahrt einen Abstand von 12 *m* (6 Kl.) einzuhalten.

In Reparatur oder Umbau befindliche Brücken dürfen nur im Schritt befahren werden.

Während der Reparatur oder des Umbaus einer Brücke kann die Anordnung getroffen werden, daß nur eine bestimmte Menge Vieh dieselbe passieren, oder eine beschränkte Zahl von Fuhrwerken darüber fahren darf.

Während der Arbeit an der Brücke oder an der Straße werden Zeichen und Warnungstafeln angebracht, die unbedingt und pünktlich befolgt werden müssen.

**II. Vorschriften,
betreffend Regelung und Sicherung
des Verkehrs.**

§ 20.

Allgemeine Bestimmungen.

Der Verkehr auf der Straße darf weder bei Tag noch bei Nacht behindert werden.

Jede Verkehrsbehinderung, die absichtlich oder aus Unvorsichtigkeit herbeigeführt wurde, wird, insofern sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz fällt, als Übertretung der Straßenpolizei betrachtet und vom k. u. k. Kreiskommando bestraft.

§ 21.

Beleuchtung der Fuhrwerke.

Bei dunkler Nacht, spätestens eine Stunde nach Sonnenuntergang, bis eine Stunde vor Sonnenaufgang, soll jeder Wagen, mit Ausnahme von Handwagen, mit einer angezündeten Laterne mit farblosen Gläsern versehen sein und ist dieselbe in solcher Weise anzubringen, daß das Licht von weitem bemerkt werden kann.

Diese Vorschrift erstreckt sich nicht auf landesübliche Fuhrwerke im Bereiche der Gemeinde oder Gutsverwaltung, zu welcher sie gehören.

Das Inkrafttreten dieser Bestimmung wird seinerzeit bekannt gegeben werden.

§ 22.

Bezeichnung der Fuhrwerke durch Tafeln.

Alle Wagen und Schlitten sollen während der Fahrt mit Tafeln versehen sein, auf welchen Vor- und Zuname, sowie der Wohnort des Wagenbesitzers ersichtlich sein muß. Die Guts-, Fabriks- und Unternehmungsinhaber können statt ihres Namens den des Guts-, bezw. Meierhofs, der Fabrik oder Unternehmung anbringen.

Die Tafel soll 18 *cm* (7,5 Zoll) breit und 30 *cm* (12 Zoll) lang sein und an der linken Seite des Fuhrwerkes zwischen Vorder- und Hinterrädern an leicht erkennbarer Stelle angebracht werden. Die schwarze Schrift auf lichtgelbem Tafelgrund soll mindestens 5 *cm* (2 Zoll) hoch sein. Sobald sich eine solche Tafel an dem Fuhrwerk nicht anbringen läßt, kann man auch eine kleinere an der linken Seite des Sattelpferdes anhängen.

§ 23.

Schlittenfahrt.

Die Schlittenfahrt ohne Schellen ist strengstens untersagt.

Diese Vorschrift erstreckt sich nicht auf landesübliche Schlitten im Bereiche der Gemeinde oder Gutsverwaltung, zu welcher sie gehören.

§ 24.

Gesamtbreite der Ladung.

Die Breite der Wagen- oder Schlittenladung darf 3 *m* (5 Ellen) nicht übersteigen.

Wenn ein Gegenstand überführt werden muß, dessen Breite sich nicht mehr auf 3 *m*-Teile verkleinern läßt, hat dessen Besitzer Sorge zu tragen, daß durch die breitere Ladung der Straßenverkehr nicht über Bedarf behindert und die Straßenobjekte nicht beschädigt werden. Der Sitz eines Fuhrwerks darf nicht über die Breite des Fuhrwerks oder der geführten Ladung hinausreichen.

§ 25.

Das Befestigen von Ladungen an den Wagen.

Das Anbringen von Holz und anderen Lasten an einem Fuhrwerk oder das Befestigen des Wagens selbst mit bogenförmig gespannten Stangen darf nicht so ausgeführt werden, daß diese Stangen bis über die Ladung bezw. über den Wagenkorb oder die Leitern hinausragen.

§ 26.

Kuppeln von Wagen.

Es ist verboten, auf der Straße mit zwei oder mehr aneinander gekuppelten Fuhrwerken zu fahren.

Ausnahmsweise ist es erlaubt, ein zum Transport bestimmtes Fuhrwerk oder einen Handwagen an Lastwagen anzuhängen oder zwei leere Last- oder Wirtschaftswagen aneinanderzukuppeln.

§ 27.

Furcht und Ekel erregende Gegenstände.

Es ist verboten, an der Straßenseite der Gebäude oder auf Fuhrwerken, die sich auf der Straße befinden, rohes Fleisch, Tierhäute und andere Gegenstände, die die Pferde und andere Tiere scheu machen oder bei den Menschen Furcht und Ekel erregen können, unbedeckt hängen oder liegen zu lassen.

§ 28.

Fahrgeschwindigkeit.

In geschlossen Ortschaften (Städten, Dörfern) darf nur in kurzem Trab, in Bogen, Übergängen und Straßenkreuzungen nur im Schritt gefahren werden.

§ 29.

Ausweichen der Fuhrwerke.

Grundsatz:

Links fahren
Links ausweichen
Rechts vorfahren.

Diese Anordnung ist mit aller Strenge einzuhalten, wenn nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme bedingen.

Zu diesem Zwecke hat der Fuhrmann anstandslos dem Ausweichenden oder Vorfahrenden Platz zu machen.

Vorfahren darf man nur dann, wenn die Straße genügend breit ist, der zu überholende Wagen sich langsam bewegt, dem vorfahrenden Wagen der entsprechende Raum zur Verfügung steht und kein anderer Wagen entgegen kommt.

Auf schmalen eingleisigen Wegen hat bei Einhaltung obiger Bestimmungen ein leerer Wagen einem solchen, der Menschen oder Lasten führt, ferner ein Wagen, der Menschen führt, einem schwerbeladenen Fuhrwerk, endlich haben bei gleichartigen Wagen ein bergabfahrender einem bergauffahrenden und schließlich gleichartige Wagen auf ebener Straße sich einander zu gleichen Teilen Platz zu machen.

Den Wagen des Allerhöchsten Hofes, sowie Post-, Rettungs- und Feuerwehrwagen hat unbedingt jeder Wagen Platz zu machen, ohne Unterschied, ob er in derselben Richtung fährt oder nicht.

Falls das sofortige Platzmachen infolge offenkundiger Gefahr unmöglich erscheint, hat das betreffende Fuhrwerk stehen zu bleiben, bis die genannten Wagen vorfahren.

§ 30.

Ausweichen vor dem Vieh.

Bei Begegnung mit Viehherden hat der Wagen in Schritt zu fahren, bis das Vieh an demselben vorbei ist.

Der Viehtreiber ist verpflichtet, den kommenden bzw. vorfahrenden Wagen entsprechenden Platz zu machen, ohne sie aufzuhalten.

§ 31.

Stehenbleiben und -lassen von Fuhrwerken.

Ein nicht eingespannter Wagen darf auf der Straße nicht stehen bleiben; wo das jedoch infolge eines Ereignisses unbedingt notwendig

ist, soll der Wagen auf die Seite geschoben und nachts mit einer Laterne beleuchtet werden.

Kein Wagen darf mitten in Durchlässen, Brücken, Gängen, Straßen, Bogen, Wegkreuzungspunkten stehen bleiben.

§ 32.

Einkehrplatz bei den Wirtshäusern.

Bei Gasthäusern, Schankstuben und Wirtshäusern haben die Fuhrwerke nur den zu diesem Zweck bestimmten Platz zu benützen.

Wenn der Platz vor dem Gebäude sich wegen der Ortsverhältnisse nicht einrichten läßt, kann für das Stehenbleiben der Fuhrwerke ein anderer hinter bzw. neben dem Gebäude eingerichtet werden.

Der Inhaber, Pächter oder jeder andere, der das Gebäude benützt, ist verpflichtet, den oben erwähnten Platz zu pflastern oder zu beschottern und denselben immer in reinem und guten Zustand zu erhalten.

§ 33.

Verhalten des Kutschers.

Bespannte Fuhrwerke dürfen niemals ohne Bewachung stehen gelassen werden.

Der Kutscher hat beim Bergabfahren zu Fuß neben dem Gespann zu gehen, falls er die Pferde nur mit einfachen Zügeln und nicht mit gekreuzten lenkt.

Ein und derselbe Kutscher darf nicht gleichzeitig mehrere Fuhrwerke lenken. Es ist dem Kutscher verboten, auf dem Fuhrwerk während der Fahrt und überhaupt auf einem auf der Straße befindlichen eingespannten Wagen zu schlafen.

§ 34.

Das Viehtreiben.

Beim Viehtreiben soll je nach der Gattung eine entsprechende Zahl von Viehtreibern bestimmt werden, wobei als Regel gilt, daß für einen Transport von 10 bis 15 Stück Pferden oder Hornvieh ein Viehtreiber zu rechnen ist.

Beim Treiben einer kleineren Viehherde ist es erlaubt, nur die Hälfte der Straßenbreite zu benützen.

Einzelne Stücke sollen an einer Schnur oder einem Zaum geführt werden.

§ 35.

Rasthalten der Tiere.

Das Rasten auf der Straße innerhalb und außerhalb der Ortschaften ist verboten.

§ 36.

Radfahren.

Das Fahrrad jedes Systems wird in den Polizeivorschriften als leichter Wagen betrachtet; infolgedessen sind die Radfahrer an die für Wagen vorgeschriebene Fahrordnung gebunden.

Während der Nacht darf nur auf solchen Rädern gefahren werden, die mit einer Laterne versehen sind, welche weißes, helles Licht besitzt, in der Richtung der Fahrt leuchtet und von weitem gesehen werden kann.

Die Benützung von Laternen mit farbigen Gläsern ist strengstens untersagt.

§ 37.

Abkehren und Abräumen von Kot, Staub, Erde und Schnee.

Das Abkehren von Kot oder Staub vom Fahrgeleise samt der Reinigung der Straßengraben und -Bankette ist Sache der Verwaltung des betreffenden Straßenabschnittes.

Den zusammengekehrten Kot, Staub oder Erde, soweit sich längs der Straße Gebäude in geschlossener Reihe hinziehen, haben die Gemeinden, bezw. Gutsverwaltungen mit eigenen Mitteln unverzüglich wegzuschaffen.

Bei starkem Schneefall oder hohen Schneeverwehungen, die den Verkehr behindern, sind die Gemeinden, durch deren Gebiet die Straße führt, verpflichtet, unverzüglich eine entsprechende Zahl von Leuten zur Instandsetzung der Straße zu entsenden.

§ 38.

Straßenbeaufsichtigungsorgane.

Die Beaufsichtigung der Befolgung der Straßenvorschriften sowie die Untersuchung und Meldung über Nichteinhalten derselben ist in erster Linie Pflicht des Straßenaufsichtsdienstes, ferner der Ortspolizei-Organe, weiters der k. u. k. Gendarmerie, Wojten und Soltysen.

Jeder durch diese Organe wegen Übertretung der Anordnungen dieser Straßenvorschriften namhaft Gemachte hat, falls er die Folgen des Strafgesetzes vermeiden will, den ersteren zu gehorchen.

§ 39.

Haltbefehle während der Fahrt.

Im Falle einer Übertretung der Straßenvorschriften im Hinblick auf eine zu breite Ladung (§ 24) oder nicht entsprechend hergestellter Radreifen und -Felgen (§§ 14, 15) oder nicht erlaubter Bremsvorrichtungen (§ 16) oder unerlaubter Wagen-Kuppelung (§ 26) oder endlich das Lenken zweier oder mehrerer Fuhrwerke durch einen Kutscher (§ 33) ist die Fortsetzung einer Fahrt, die nicht im Einklang mit den Vorschriften steht, nur bis zu einer Ortschaft erlaubt, wo die Beseitigung der Unzukömmlichkeit möglich ist.

§ 40.

Bestrafung von Übertretungen und Schadenersatzleistung.

Der der Übertretung der Straßenpolizeivorschriften Schuldige wird, sofern diese Übertretung nicht dem allgemeinen Strafgesetz unterliegt, mit einer Geldstrafe von 2 bis 50 K und im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu 8 Tagen bestraft. Für diese Umwandlung gilt bei Strafen unter 10 K: für die erste Krone 6 Stunden, für jede weitere je 2 Stunden Arrest. Bei Strafen über 10 K werden für je 5 K je 12 Stunden zu Grunde gelegt.

Außerdem ist der die Straßenpolizeivorschriften Übertretende verpflichtet, abgesehen von der Strafe, den früheren Zustand der Straße auf eigene Kosten wieder herzustellen, die Verkehrshindernisse zu beseitigen und jeglichen angerichteten Schaden wieder gut zu machen.

Die Höhe der Straßenschaden-Ersatzforderung obliegt in erster Linie dem beeideten Straßenaufsichtsdienst und mangels eines solchen dem k. u. k. Kreisingenieur.

Für Schäden, die von Kindern angerichtet werden, sind die Eltern verantwortlich, für Bedienstete unter 14 Jahren der Dienstgeber.

Für Schäden, die von Tieren angerichtet werden, ist der Eigentümer oder solidarisch die Gesamtheit der Eigentümer der Tiere.

§ 41.

Benützung der Straf- und Schadenersatzgelder.

Die wegen Übertretung der Straßenpolizeivorschriften eingelaufenen Straf- und Schadenersatzgelder werden für wohltätige Zwecke verwendet, hingegen die Beträge für Schadenersatzleistungen dem Fundus der betreffenden Straße.

§ 42.

Verschiedene Anordnungen.

Unter der allgemeinen Bezeichnung „Straße“, wie sie in den Straßen-Vorschriften benützt wird, versteht man nicht nur die Fahrbahn oder Straßenoberfläche, sondern auch die Brücken, Kanäle, Durchlässe, Dämme, Schleußen, Wassergräben, Böschungen, Bankette, Seitengräben, Geländer, Richtungstafeln, Straßen- und Grenzzeichen, die Hütten der Straßenaufseher und überhaupt das gesamte Zugehör der Straße auf oder an welcher es sich befindet.

Jeder Gendarmerieposten, Wojt und Soltys ist verpflichtet, dem Straßendienst und den Aufsichtsorganen seinen tatkräftigen Beistand zu leihen, so oft es erforderlich ist.

Mit dem Tage der Verlautbarung dieser Straßen-Vorschriften treten alle anderen bezüglich aller durch bisherige Anordnungen geregelten Angelegenheiten außer Kraft.

§ 43.

Art der Kundmachung der Straßenvorschriften.

Diese Straßenvorschriften haben die Priester, Pfarrer, Rabbiner, Wojte, Soltysse nach ortsüblichem Brauch zur allgemeinen Kenntnis zu bringen, da durch Unkenntnis der obigen Straßenvorschriften die Schuld nicht vermindert wird.

13. Kundmachung.

Das k. u. k. Militär-General-Gouvernement hat mit Verordnung vom 9. Februar 1916, E. Nr. 2889, mehrere im Verlage des Vereines: „Towarzystwo im P. Piotra Skargi“ in Krakau erschienen Bücher, die sich besonders für Schul-, Volks- und Gemeindebibliotheken und als Schulprämien eignen, empfohlen.

Die Schulleitungen, Gemeinde- und Pfarrämter sowie Lesehallen werden auf die Ausgaben dieses Vereines, deren Verbreitung besonders unter der Landbevölkerung in kultureller und sittlicher Beziehung von großem Nutzen würde — aufmerksam gemacht.

Wegen Bücherverzeichnissen sowie etwaigen Bestellungen haben sich die Reflektanten an: „Towarzystwo Piotra Skargi“ in Krakau, Kanonicznagasse Nr. 17, zu wenden.

14. Steckbriefe.

In der Nacht zum 15. März 1916 wurde aus versperrtem Stalle der in Rzeczyca Księża, Gemeinde Trzydnik, Kreis Janów, wohnhaften Landwirtin Mariana Zięba ein Schweißfuchs, Stute, hoch, trächtig, 5 Jahre alt, mit langem Schweif und ohne Hufbeschlag,

in der Nacht zum 30. März 1916 aus versperrtem Stalle, dem in Wyznica, Gemeinde Dzierzkowice, Kreis Janów, wohnhaften Grundbesitzer Andreas Huder 2 Pferde u. zw:

eine Fuchsstute, 14 Jahre alt, mittelgroß, ohne besondere Kennzeichen und ein Fohlen, 1 Jahr alt, lichtbraun, ohne Zeichen, beide Pferde unbeschlagen,

in der Nacht zum 1. April der in Księzomierz wohnhaften Julianna Stola aus unversperrtem Stalle ein Wallach, Fuchs, 15 Jahre alt, mit langer Blässe am Kopfe, mit weiß gefesseltem linken Vorderfuße und beiden Hinterfüßen und

dem Häusler Sebastian Adamczyk aus Księzomierz eine 10jährige, schwarze Stute, ohne Zeichen, trächtig, von unbekanntem Tätern gestohlen.

Nach den mutmaßlichen Tätern dieser Diebstähle ist zu forschen und im Betretungsfalle sind dieselben zu verhaften und die Pferde zu beschlagnahmen.

15. Kuratorsbestellung.

a) Mit hg. Beschlusse vom 11. April 1916, Geschäftszahl P. 3/16, wurde Robert Przegaliński, Privatrechtsvertreter in Kraśnik, zum Kurator der verschollenen russischen Flüchtlinge Aleksiej Korobotowicz und Johann Stepanow, beide Realitätenbesitzer in Kraśnik, bestellt und ihm die einstweilige Verwaltung ihrer Realitäten anvertraut.

